

Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen

Erlass vom 8. Juni 2015
III – 170.000.125–48 -
Gült. Verz. Nr. 7200

FÜNFTER TEIL Betriebspraktika und –erkundungen

§ 18 Grundsatz

Durch Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen oder Betrieben soll den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen die Möglichkeit gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Eigene Anschauungen und Erfahrungen der betrieblichen Praxis, Gespräche mit Betriebsangehörigen und Erkundungen des betrieblichen Umfeldes vermitteln Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Dies erleichtert den Einsatz handlungsorientierter Arbeitsformen im Unterricht und fördert den Einstieg in die Berufsausbildung und -tätigkeit.

(1) Durch Betriebspraktika und -erkundungen sollen Schülerinnen und Schüler

1. die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren, Einblicke in Arbeitstechniken erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
 2. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Realität messen,
 3. Kenntnisse über die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Sozialgefüge erwerben,
 4. Einblicke in wirtschaftliche und technische Zusammenhänge gewinnen und Unternehmen oder Betriebe als Feld sozialer und ökonomischer Beziehungen erfahren,
 5. für berufliche und schulische Ausbildung stärker motiviert werden.
- Betriebspraktika bieten zudem Chancen, Orientierungen auf geschlechtsspezifisch ausgerichtete „Frauenberufe“ und „Männerberufe“ aufzulösen.

(2) Orte für Betriebspraktika und -erkundungen sind neben Wirtschaftsunternehmen und Betrieben insbesondere auch öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen sowie Lernwerkstätten.

(3) Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs. In allgemeinbildenden Schulen können Betriebspraktika als kontinuierliche Praxistage (betriebliche Lerntage) oder als Blockpraktika organisiert werden. Auch eine Kombination beider Formen ist möglich.

(4) Betriebspraktika sind folgendermaßen durchzuführen:

1. im Bildungsgang der Hauptschule in der Vorabgangs- und im 1. Halbjahr der Abgangsklasse jeweils als maximal dreiwöchige Blockpraktika oder kontinuierliche Praxistage,
2. im mittleren Bildungsgang in den beiden Jahrgangsstufen vor der Abgangsklasse jeweils als zweiwöchige Blockpraktika,
3. im gymnasialen Bildungsgang in der Sekundarstufe I und in der Einführungsphase der Sekundarstufe II jeweils als zweiwöchige Blockpraktika. Blockpraktika in der Sekundarstufe II können alternativ auch in der Qualifikationsphase stattfinden oder unter Beachtung der Vorgaben des § 18 Abs. 1 auf Grundlage eines schulspezifischen Konzeptes durch gleichwertige Angebote im Hinblick auf eine Berufs- und Studienorientierung im Gesamtumfang von zwei Wochen ersetzt werden. Das Konzept ist dem Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorzulegen.

(5) In beruflichen Schulen dauern Betriebspraktika je nach Schulform zwischen vier Wochen und einem Jahr. Die nähere Ausgestaltung ist den die jeweilige Schulform regelnden Verordnungen zu entnehmen.

(6) Bei der Wahl des Unternehmens oder Betriebes ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler dort entsprechend ihrer individuellen Kompetenzen bestmöglich in ihrer Berufsorientierung gefördert und eingebunden werden.

§ 19 Organisation der Betriebspraktika

(1) Schulen informieren Schulaufsichtsbehörden über den Zeitraum der geplanten Betriebspraktika. Die Schulaufsichtsbehörden koordinieren gegebenenfalls die Termine der Betriebspraktika, um zeitliche Überschneidungen zu vermeiden.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet über Grundsätze zur Ausgestaltung der Betriebspraktika einschließlich des erforderlichen Umfangs der Praktikumsbesuche.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt auf Grundlage des Beschlusses der Gesamtkonferenz fachkundige Lehrkräfte mit der Leitung und Durchführung der Betriebspraktika. Zur Unterstützung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch weitere qualifizierte Personen heranziehen.

(4) Die oder der gemäß Abs. 3 beauftragte Leiterin oder Leiter organisiert das Betriebspraktikum unter Berücksichtigung schulischer und betrieblicher Belange. Über die Entlastung der Leiterin oder des Leiters des Betriebspraktikums entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsumfanges und der erforderlichen Betreuungsintensität.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums veranlasst die Einholung aller für die Durchführung des Betriebspraktikums erforderlichen Bescheinigungen.

(6) Schülerinnen und Schüler wählen geeignete Praktikumsbetriebe, bevorzugt Ausbildungsbetriebe, die bereit sind, sie aufzunehmen, und nennen diese rechtzeitig den Schulen. Die Schulen sollen bei Bedarf beratend bei der Praktikumsplatzsuche unterstützen. Die Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Unternehmen oder Betrieben, geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums prüft, ob es sich bei den gewählten Praktikumsbetrieben um geeignete Unternehmen oder Betriebe im Sinne dieses Erlasses handelt.

(8) Praktikumsbetriebe sind so auszuwählen, dass sie für Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar zu erreichen sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(9) Unternehmen oder Betriebe nennen den Schulen verantwortliche Personen zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler (Anlage 2) und gewährleisten die Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt schriftlich die nach Satz 1 benannten verantwortlichen Personen mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 3).

(10) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums sorgt vor dem Betriebspraktikum auf einem Elternabend für die Information der Eltern und händigt diesen das vom Kultusministerium verfasste Merkblatt zum Betriebspraktikum (Anlage 1) aus. Im Rahmen des Elternabends werden Organisation und Ziele des Betriebspraktikums sowie Datenschutzbestimmungen und Versicherungsfragen erläutert.

(11) Die Leiterin oder der Leiter des Betriebspraktikums unterrichtet die Schülerinnen und Schüler über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Unternehmen oder Betrieben. Sie oder er erläutert auch datenschutzrechtliche Bestimmungen und klärt altersgemäß über die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht (§

27 Abs. 2) auf. Leitfächer in allgemeinbildenden Schulen sind die Fächer Arbeitslehre sowie Politik und Wirtschaft.

(12) Schulen stellen über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten im Betriebspraktikum Bescheinigungen aus, die in der Regel im Anhang eine Beurteilung und einen kurzen Überblick über die Tätigkeit während des Praktikums durch den Betrieb enthält. Bei Betriebspraktika allgemeinbildender Schulen beschränkt sich die Beurteilung des Unternehmens oder Betriebes auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Schulen übermitteln nach Beendigung der Betriebspraktika der Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen statistischen Daten.

§ 20

Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika

(1) Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums erfolgen im Unterricht. Hierbei sollen sachkundige Personen der Unternehmen oder Betriebe, der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden, von Kammern, Innungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebs- oder Personalräten sowie des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik einbezogen werden.

(2) Über die Tätigkeiten im Betriebspraktikum sind durch die Schülerinnen und Schüler Berichte anzufertigen und den Schulen vorzulegen. Die Berichte enthalten neben der Vorstellung des Praktikumsbetriebes die Beschreibung der Tätigkeiten während des Betriebspraktikums, die ausführlichen Beschreibungen einer typischen Tätigkeit oder eines Projekts sowie eines entsprechenden Berufsbildes. Auf Wunsch der Unternehmen oder Betriebe sind die Berichte von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer abzuzeichnen.

§ 21

Durchführung der Betriebspraktika

(1) Betriebspraktika sind während der Unterrichtszeit durchzuführen. Sie können in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, sofern eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch das Unternehmen oder den Betrieb und im Bedarfsfall zusätzlich durch die Schule sichergestellt ist. In diesen Fällen hat die allgemeinbildende Schule dies der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, in beruflichen Schulen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) An dem unterrichtsfreien Nachmittag im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung sind die Schülerinnen und Schüler, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, vom Betriebspraktikum freizustellen.

(3) Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform.

(4) Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 Mindestlohngesetz – MiLoG – vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen.

Da Betriebspraktika einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG – vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung) und die Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers Anwendung.

(5) Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen bis zu sieben Zeitstunden täglich oder bis zu 35 Zeitstunden in der Woche im Betriebspraktikum verbringen. Schülerinnen und Schüler, die nicht

der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen nicht mehr als acht Zeitstunden täglich und nicht mehr als 40 Zeitstunden wöchentlich beschäftigt werden. Tägliche Arbeitszeit ist gemäß § 4 Abs. 1 JArbSchG die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen.

(6) Betriebspraktika gelten als regelmäßiger lehrplanmäßiger Unterricht im Sinne des § 161 Abs. 1 Satz 1 HSchG. Fallen Beförderungskosten für entfernt liegende Praktikumsbetriebe an, so ist eine vorherige Abstimmung zwischen Schule und Schulträger erforderlich.

§ 22 Einzelpraktika

(1) Maßnahmen der Berufsorientierung können durch Einzelpraktika verstärkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass für einzelne Schülerinnen oder Schüler durch ein weiteres Praktikum die Berufswahlentscheidung unterstützt wird. Eine ausreichende Betreuung durch eine Lehrkraft muss gewährleistet sein. Ein Anspruch auf eine Entlastung dieser Lehrkraft von ihrer Unterrichtsverpflichtung besteht nicht, sie kann jedoch im Rahmen der Möglichkeiten der Schule gewährt werden.

(2) In der Sekundarstufe II können unter den in § 21 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen in den Ferien zusätzliche Einzelpraktika als Schulveranstaltung ausgewiesen werden.

(3) Für die Genehmigung eines Einzelpraktikums ist die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erforderlich.

§ 23 Betriebspraktika im Ausland

In besonderen Fällen, vor allem in der Sekundarstufe II, kann das Betriebspraktikum auch im Ausland durchgeführt werden. Hierfür gilt:

1. Voraussetzung zur Genehmigung eines schulischen Betriebspraktikums im Ausland ist die Zuverlässigkeit der Schülerinnen und Schüler und zwar sowohl hinsichtlich der Praktikumsziele als auch hinsichtlich des eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts. Schulen sind zur Genehmigung nicht verpflichtet.

2. Stellen Schülerinnen oder Schüler einen Antrag auf Genehmigung eines Auslandspraktikums, stellt sie oder er anhand geeigneter Unterlagen in der schulischen Vorbereitung die Auslandspraktikumsstelle vor. Die Schule prüft diese auf Eignung für den angegebenen Zweck und entscheidet über die Zulassung.

3. Schülerinnen und Schüler werden von geeigneten Personen im Praktikumsbetrieb vor Ort und einer Lehrkraft der hessischen Schule betreut. Eine Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort ist bei Einzelpraktika nicht notwendig. Ein regelmäßiger Kontakt zwischen den Schülerinnen oder Schülern, den betreuenden Personen und den Unternehmen oder Betrieben ist sicherzustellen. Soweit erforderlich, kann auch vorgegeben werden, dass für den außerbetrieblichen Bereich gleichfalls eine Person als Betreuerin oder Betreuer zu benennen ist, die bei besonderen Problemen angesprochen werden kann.

4. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform. In diesem Fall müssen die Schülerinnen oder Schüler umgehend die Heimreise antreten. Die Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte (im Fall der Minderjährigkeit) verpflichten sich vorab, der Entscheidung der Schulen Folge zu leisten.

5. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Betriebspraktikum gewährleistet. Ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten bei Betriebspraktika im Ausland besteht nicht.

§ 24

Betriebserkundungen

- (1) Betriebserkundungen sind schulische Veranstaltungen, die in Absprache mit dem Betrieb geplant, organisiert und durchgeführt werden. Ziele, Erkundungsaufträge und methodische Vorgehensweisen sind im Rahmen schulischer Vorbereitung zu formulieren und mit dem Betrieb abzustimmen. In der Sekundarstufe I sind Betriebserkundungen durchzuführen. Der Betrieb muss mit vertretbarem Aufwand erreichbar sein.
- (2) Betriebserkundungen können von Schülerinnen und Schülern auch ohne Begleitung einer Lehrkraft durchgeführt werden. In diesem Fall benennt der Betrieb eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der die Schülerinnen und Schüler für die Dauer der Erkundung beaufsichtigt.
- (3) Für individuelle Berufserkundungen und Betriebskontakte außerhalb des Schulverhältnisses halten die Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie der Bund Angebote bereit, die ebenfalls genutzt werden können.

§ 25

Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

- (1) Durch gemeinsame Projekte mit Unternehmen oder Betrieben und Hochschulen kann eine über die Betriebserkundung hinausgehende Verknüpfung von schulischen und betrieblichen Handlungsfeldern erreicht und die Lernortkooperation gefördert werden. Die Projekte werden in Verbindung mit Unternehmen, Betrieben oder Hochschulen geplant, durchgeführt und evaluiert.
- (2) In diesem Zusammenhang ist es möglich, einzelne Handlungsschritte des Projektes im Betrieb oder der Hochschule zu realisieren. Dabei bieten sich insbesondere Lernaufgaben an, für deren Umsetzung die Schule selbst nicht die technologischen, apparativen oder organisatorischen Voraussetzungen hat.
- (3) Eine Klasse oder Lerngruppe kann diese Projekte in Unternehmen, Betrieben oder Hochschulen durchführen. Unternehmen, Betriebe und Hochschulen benennen für die Schülerinnen und Schüler verantwortliche Personen als Betreuerinnen oder Betreuer.

§ 26

Versicherungs- und Unfallschutz

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Sie sind auch gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen.

Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

(2) Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 19 Abs. 3 beauftragten Personen als Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder als Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII versichert. Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V.m. § 839 BGB.

§ 27
Datenschutz

(1) Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

(2) Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung (Anlage 4) zur ausdrücklichen